



Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

5086/15

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0376 (NLE)
2014/0151 (NLE)
2014/0152 (NLE)

CLIMA 4
ENV 5
ENER 5
ONU 1
FORETS 1
TRANS 6
IND 8
FISC 1
ISL 1

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15878/13 CLIMA 1 ENV 1032 ENER 504 ONU 111 FORETS 64 TRANS
572 IND 318 FISC 215 - COM(2013) 768 final
10237/14 CLIMA 53 ENV 477 ENER 200 ONU 68 ISL 23 - COM(2014) 290
final
10240/14 CLIMA 54 ENV 478 ENER 201 ONU 69 ISL 24 - COM(2014) 291
final

Betr.:

- a) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen
– Grundsätzliche Einigung
- b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
– Grundsätzliche Einigung
- c) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
– Annahme

1. Die achte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien (Doha, 26. November bis 8. Dezember 2012) hat auf ihrer abschließenden Plenartagung am 8. Dezember 2012 die Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls beschlossen.
2. Der Rat hat am 7. November 2013 den Vorschlag¹ der Kommission für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen erhalten. Er bezweckt die Ratifizierung der Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls durch die Europäische Union, mit der dessen Anwendung ab 2013 bis 2020 verlängert wird.
3. Parallel dazu hat der Rat am 17. Dezember 2013 die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ermächtigt.
4. Nach Abschluss der Verhandlungen hat die Kommission dem Rat am 23. Mai 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der genannten Vereinbarung vorgelegt². Zum selben Zeitpunkt hat die Kommission dem Rat ferner einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung vorgelegt³.
5. Die Gruppe "Umwelt" hat anhand von Kompromisstexten des Vorsitzes (Dok. 10507/14 und Dok. 10508/14) Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und über den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss erzielt.
6. Der Rat (Umwelt) hat am 17. Dezember 2014 politisches Einvernehmen über die verschiedenen Beschlüsse erzielt.

¹ Dok. 15878/13 – COM(2013) 768 final + ADD 1, ADD 2 und ADD 3.

² Dok. 10240/14 – COM(2014) 291 final + ADD 1.

³ Dok. 10237/14 – COM(2014) 290 final + ADD 1.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen
- dem in Dokument 10400/14 ADD 1 + COR 1 wiedergegebenen Wortlaut der Änderung des Kyoto-Protokolls grundsätzlich zustimmen und beschließen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu diesem Text zu ersuchen, damit der Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden kann,⁴
 - den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung annehmen,⁵
 - zur Kenntnis nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des obengenannten Beschlusses unterrichtet wird,
 - dem in Dokument 10941/14 + COR 1 wiedergegebenen Wortlaut der Vereinbarung über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto grundsätzlich zustimmen und beschließen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu diesem Text zu ersuchen, damit der Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden kann.⁶

⁴ Dok. 10400/14 REV 1.

⁵ Dok. 10881/14 + COR 1.

⁶ Dok. 10883/14 REV 2.